

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
(Friedhofsgebührensatzung)
der Ortsgemeinde Harbach vom 30.05.2022

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner Sitzung am 30.05.2022 für den Friedhof Harbach folgende Gebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
A. Reihengrabstätten.....	3
B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
C. Ausheben und Schließen der Gräber.....	3
D. Benutzung der Friedhofshalle	3
E. Herstellung der Platteneinfassung	4
F. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen.....	4
G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren.....	4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- (1) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
In Kraft treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 08.11.2001 und alle übrigen nachfolgenden Satzungsänderungen und -ergänzungen außer Kraft.

Harbach, den 22.06.2022
Ortsgemeinde Harbach

Gez. (Siegel)

Andreas Buttgerit
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Harbach vom 30.05.2022

A. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für
 - a) Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrab) EUR 1.669,00
 - b) Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an EUR 2.599,00
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1
 - a) ein Urnenreihengrab EUR 1.669,00
 - b) ein anonymes Urnengrab EUR 1.845,00
 - c) eine anonyme Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten EUR 1.845,00
3. Überlassung eines Wiesengrabes an Berechtigte nach Nr. 1 (einschließlich Pflege- und Nachsorgegebühr für 25 Jahre)
 - a) für Erdbestattungen EUR 3.038,00
 - b) für Urnenbestattungen EUR 1.845,00
4. Beilegung einer Urne EUR 1.669,00

B. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung je für 30 Jahre:
 - aa) Doppelgrabgrabstätte (2 Grabstellen) EUR 6.281,00
 - ab) Urnenwahlgrabstätte EUR 2.057,00
- b) Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - ba) Doppelgrabstätte EUR 104,00
 - bb) einer Urnenwahlgrabstätte EUR 69,00
- c) Beilegung einer Urne EUR 1.669,00

C. Ausheben und Schließen der Gräber

Die Ortsgemeinde Harbach erhebt Gebühren nach den tatsächlich anfallenden Kosten.

D. Benutzung der Friedhofshallen

1. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung eines Sarges je Tag EUR 80,00
max. EUR 240,00
2. Benutzung einer Leichenhalle zum Zwecke der Aufbahrung von Urnen je Tag EUR 80,00
max. EUR 240,00
3. Benutzung einer Friedhofshalle zur Trauerfeier EUR 80,00

E. Herstellung der Platteneinfassung

Für die Herstellung der Platteneinfassung auf den Grabfeldern mit Besonderen Gestaltungsvorschriften sind zusätzlich zu den allgemeinen Gebühren und ggf. zu zahlenden Aufschlägen nach -C- folgende Gebühren zu zahlen:

a) Reihengrabstätten für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	EUR 942,00
b) Doppelgrabstätten	EUR 1.459,00
c) Urnengrabstätten	EUR 547,00

F. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Für die Wiederbestattung auf dem Friedhof Harbach gelten die in dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren.

G. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten EUR 76,50
(Handwerkerzulassung) für die Dauer von 5 Jahren
2. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung von Grabmalen EUR 12,50
und sonstigen baulichen Anlagen (§ 6 der Friedhofssatzung)
3. Rücknahme einer Reihengrabstätte nach A. Ziff. 1 u. 2 und Wahlgrabstätte nach B. vor Ablauf der Ruhezeit
Für die vorzeitige Einebnung der Grabstätte inklusive der Herrichtung der Rasenfläche wird eine Pflegegebühr (§ 22 Abs. 1 der Friedhofssatzung) erhoben.
Diese Gebühr beträgt für jedes Jahr ab dem Jahr der Einebnung bis zum Ende des Jahres in dem die Ruhezeit abläuft pro Jahr EUR 25,00
4. Beaufsichtigung von Umbettungs- und Ausgrabungsarbeiten durch EUR 30,00
Beauftragte der Friedhofsverwaltung

Harbach, den 22.06.2022
Ortsgemeinde Harbach

Gez. (Siegel)

Andreas Buttgerit
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. Vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen (Sieg)
Andreas Hundhausen, Bürgermeister